

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 22.11.2022
Sitzungsort:	im Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle, St-Georg-Str. 12, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:40 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 23 anwesend, 2 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. Antrag der Fraktion CSU/JB: Machbarkeitsprüfung Kreisverkehr Äußerer Frankenring / Untertzettlitzer Straße
2. Bahnhofstraße - Anordnung einer 30 km/h Zone
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für die Wasserversorgung und Energieerzeugung Bad Staffelstein
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Bad Staffelstein
5. Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt; Jahresmeldung für das Programmjahr 2023
6. Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein
7. Sonstiges öffentlich
8. 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Staffelstein "Naturfriedhof Banz"; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange eingegangenen Stellungnahmen
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Naturfriedhof Banz"; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange eingegangenen Stellungnahmen

Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1	Antrag der Fraktion CSU/JB: Machbarkeitsprüfung Kreisverkehr Äußerer Frankenring / Unterzettlitzer Straße
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Antrag vom 18.10.2022 beantragte die Fraktion CSU/JB die Prüfung der Realisierung eines Kreisverkehrs an der derzeitigen Kreuzung Unterzettlitzer Straße / Äußerer Frankenring. Es ist daher darüber Beschluss zu fassen, ob der Antrag weiter verfolgt werden soll.

Erster Bürgermeister Schönwald gab bekannt, dass ein ähnlicher Antrag in der Vergangenheit bereits gestellt und damals abgelehnt wurde.

StR Freitag stellte den Zweck des Antrages in Frage, da bekannt sei, dass ein Kreisverkehr an dieser Stelle machbar sei. Es soll durch die zuständigen Fachbehörden geprüft werden, ob die Kreuzung tatsächlich so gefährlich geworden ist wie die Bürgerinnen und Bürger diese wahrnehmen und ob ein Kreisverkehr an dieser Stelle die gewünschte Verbesserung bringt, erwiderte StR Hagel.

StRin Köcheler zeigte sich erfreut, dass der Antrag ausgerechnet von Stadtratsmitglied Mackert gestellt wurde. Sie stellte bereits vor vielen Jahre eine Anfrage diesbezüglich. StR Mackert konnte ihr damals nicht viel Hoffnung machen. Die Unfallstatistik und die vermeintliche Übersichtlichkeit ließen damals ihren Antrag scheitern. Zwar sei die Unfallhäufigkeit nicht sehr hoch, dafür jedoch die Schwere der Unfälle, meinte StRin Köcheler. Sie unterstütze den Antrag.

StR Hagel würde zwar auch an jeder Kreuzung einen Kreisverkehr bevorzugen, jedoch müssten auch die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dann wäre auch eine Förderung möglich, erklärte StR Hagel.

StR Freitag und StR W. Ernst stellten sich die Frage, ob man auch ohne Förderung den Kreisverkehr errichten möchte, da die Kosten dafür enorm sein können.

Erster Bürgermeister Schönwald bat, zunächst die sachlichen Fakten und Möglichkeiten z. B. bei einer Verkehrsschau prüfen zu lassen. Anschließend könnten verlässliche Kosten ermittelt werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Fraktion CSU/JB vom 18.10.2022 wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Machbarkeit der Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Unterzettlitzer Straße / Äußerer Frankenring zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein Stadtratsmitglied kam zur Sitzung.

TOP 2	Bahnhofstraße - Anordnung einer 30 km/h Zone
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Bahnhofstraße ist eine Ortsstraße, die bisher keine Geschwindigkeitsbegrenzung hat. Somit gilt hier die normale Begrenzung von 50 km/h innerorts. In der Goethestraße wurde bereits vor längerer Zeit eine Streckenbegrenzung von 30 km/h angeordnet von der Einmündung aus der Angerstraße bis einschließlich der Einmündung Georg-Herpich-Platz.

Mit der Fertigstellung des BA IV-I in der Bahnhofstraße wurde eine abknickende Vorfahrt im Bereich der Einmündung der Goethestraße in Bahnhofstraße angeordnet. Diese neue Regelung hat von Anfang an ohne größere Probleme gut funktioniert. Nicht unerheblich ist dabei die optische Fahrbahnführung mit der Abgrenzung durch die entsprechende Pflasterung des BA III der Bahnhofstraße, mit der die Vorfahrtstraße vorgegeben ist.

Vom Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Lichtenfels, PHK Michael Lang, wurde vorgeschlagen, die komplette Goethestraße und die Bahnhofstraße im Bereich der Abschnitte BA IV und BA V als Zone-30 auszuweisen. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass die Regelung der abknickenden Vorfahrt aufgehoben werden muss, da diese in einer 30er Zone nicht zulässig ist.

Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in der Goethestraße die bisherige Regelung zu belassen und in der Bahnhofstraße ab der Grünfläche vor dem Cafe Rimsinger bis kurz vor der Unterführung durch die Bahn eine Zone-30 anzuordnen. Dies schließt folgende Straßen mit in die Zone ein:

Adam-Riese-Straße – Obere Gartenstraße – Gartenstraße – Untere Gartenstraße – Badumstraße – Heiterstraße – Heinrich-Hofmann-Straße – Zur Herrgottsmühle sowie den Bereich vor dem Bahnhof und die Straße im P+R-Parkplatz.

Bereits aus Richtung der Bischof-von-Dinkel-Straße gibt es eine 30-er Zone, die nun mit der Bahnhofstraße fortgeführt wird. Natürlich muss im Bereich der Zone überall rechts-vor-links gelten. Auch dies führt zur Verlangsamung der gefahrenen Geschwindigkeiten.

StR Hagel begrüßte die vorgeschlagene Regelung, da somit der Verkehr in der „Flaniermeile“ verlangsamt werde. Die Vorfahrtregelung sollte seiner Meinung nach nicht geändert werden. Auch StR Freitag konnte dem zustimmen. Bereits vor zehn Jahre wurde von seiner Fraktion das Tempolimit 30 in Wohngebieten beantragt und leider abgelehnt. In der 30er Zone könnten auch einige Verkehrsschilder entfernt werden, freute sich Dritter Bürgermeister Leicht.

StR W. Ernst zeigte sich verunsichert bezüglich der rechts vor links Regelung in der 30er Zone. Er verwies darauf, dass die Bahnhofstraße viel befahren werde und eine Haupterschließungsstraße darstelle. Er schlug vor, eine Ausnahme von der rechts vor links Regelung zu machen. Diese widerspreche jedoch dem Sinn einer 30er Zone, erklärte stellv. Bauamtsleiter Kestel. Ohne Zonenregelung müsste nach jeder Einfahrt erneut ein Geschwindigkeitsbeschränkungsschild stehen. So ein „Schilderwald“ sei von den Räten nicht gewollt, zeigte sich im Lauf der Diskussion. Die rechts vor links – Regelung würde den Verkehr automatisch verlangsamen und damit die Verkehrssicherheit verbessern. StRin Köcheler schlug vor, in der ersten Zeit ein Hinweisschild auf die neue Regelung anzubringen. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

StR W. Ernst wies noch darauf hin, dass aktuell zwischen Apotheke und Beginn der geplanten 30er Zone eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelte. Dies werde noch entsprechend einheitlich angepasst, teilte stellv. Bauamtsleiter Kestel mit.

Beschluss:

Um zu vermeiden, dass die abknickende Vorfahrt von der Goethestraße in die Bahnhofstraße aufgehoben werden muss, wird beschlossen, in der Goethestraße die bisherige Regelung der

Streckenbegrenzung auf 30 km/h zu belassen und in der Bahnhofstraße ab der Grünfläche vor dem Cafe Rimsinger bis kurz vor der Unterführung durch die Bahn eine Zone-30 anzuordnen.

Dies schließt folgende Straßen mit in die Zone ein:

Adam-Riese-Straße – Obere Gartenstraße – Gartenstraße – Untere Gartenstraße – Badumstraße – Heiterstraße – Heinrich-Hofmann-Straße – Zur Herrgottsmühle sowie den Bereich vor dem Bahnhof und die Straße im P+R-Parkplatz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

TOP 3	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für die Wasserversorgung und Energieerzeugung Bad Staffelstein
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Für die öffentliche Wasserversorgung und Betrieb der Energieerzeugungsanlagen der Stadt Bad Staffelstein wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durch Herrn Volkswirt Wolfgang Och der Jahresabschluss für das Jahr 2021 erstellt.

Die Bilanz weist danach zum 31.12.2021 auf der Aktiv- und Passivseite 6.346.744,77 EUR aus (2020: 5.803.717,80 EUR). Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresverlust i.H.v. - 202.809,43 EUR aus (Verlust 2020: -194.671,33 EUR). Der Bereich Energieerzeugung trägt dabei nur einen minimalen Verlust i.H.v. -1.145,04 EUR bei (2020: -579,80 EUR).

Im Bereich der Wasserversorgung hat sich das Jahresergebnis vor allem wegen weiterhin steigenden Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt (+ 52 T€), Fremdwasserbezug (+ 47 T€) sowie die einmaligen Kosten für die Erstellung des Strukturkonzepts für die Wasserversorgung als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (+ 74 T€) verschlechtert.

Der Jahresfehlbetrag 2021 ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sind weiterhin mit einem Satz von 1,5 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

StR Stich war erstaunt, dass trotz Neuberechnung und Erhöhung der Wassergebühren keine Kostendeckung möglich war. Dies läge unter anderem an nicht vorhersehbare Investitionen und die aktuelle Steigerung der Energiepreise, erklärte stellv. Kämmerin Weidner. StR W. Ernste befürchtete, dass weitere Gebührenerhöhungen notwendig sind um die Kosten zu decken. StR Stich bat um eine Gegenüberstellung der Kosten in einer der nächsten Sitzungen um notfalls zeitnah reagieren zu können. Die Kalkulation läuft noch bis 2024, erklärte Geschäftsleiter Lepert, danach sei ohnehin eine Neuberechnung notwendig. Es sei zu überlegen, warf StR Stich ein, ob eine frühere Neukalkulation sinnvoll ist, wenn die Preise weiterhin so rapide steigen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung und Energieerzeugung der Stadt Bad Staffelstein mit einer Bilanzsumme von 6.346.744,77 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 202.809,43 EUR wird hiermit festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag 2021 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sind weiterhin mit einem Satz von 1,5 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23

Nein-Stimmen: 0

TOP 4	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Bad Staffelstein
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Herr Dipl.-Volkswirt Wolfgang Och vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband hat den Jahresabschluss für das Jahr 2021 für die Fremdenverkehrsbetriebe Bad Staffelstein erstellt.

Die Fremdenverkehrsbetriebe umfassen die Bäder (Freibad und Freizeit- und Erlebnisbad AquaRiese), die städtischen Veranstaltungen sowie den Campingplatz, den Parkplatz Vierzehnheiligen, den Kur und Tourismus Service mit Pendelverkehr Vierzehnheiligen.

Die Schlussbilanz schließt zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 3.532.073,62 EUR (2020: 3.759.988,27 EUR). Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Verlust i. H. v. - 762.410,98 EUR aus (Verlust 2020: - 929.076,88 EUR). Dieser Verlust ist auf die neue Rechnung für das Jahr 2022 vorzutragen.

Im Jahr 2021 wurden deutlich weniger Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen erzielt (- 324T EUR). Zusätzlich erhielt die Stadt einmalig Corona-Hilfen i.H.v. rd. 58T EUR. Bei den Aufwendungen verringerten sich der Personalaufwand um rd. 97T EUR und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 317T EUR (insbesondere durch reduzierte Zuschüsse im Freizeitbereich und die Auswirkungen steuerrechtlicher Neueinordnung von Kuranlagen).

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Jahresabschluss 2021 durch Beschluss festzustellen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2021 der Fremdenverkehrsbetriebe Bad Staffelstein mit einer Bilanzsumme von 3.532.073,62 EUR und einem Jahresverlust von 762.410,98 EUR wird hiermit festgestellt. Der Jahresverlust ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Verlust des Jahres 2016 i.H.v. 403.283,76 EUR ist bereits 5 Jahre lang vorgetragen worden. Nachdem die Eigenkapitalausstattung des Betriebes keine Verrechnung mit dem Eigenkapital zulässt, ist dieser Verlustvortrag durch Verrechnung mit den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

TOP 5	Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt; Jahresmeldung für das Programmjahr 2023
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Regierung von Oberfranken hat die Stadt Bad Staffelstein wie jedes Jahr aufgefordert die geplanten Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ (Sanierungsgebiete Altstadt und Bahnhofstraße – Gründerzeitviertel) bezuschusst werden sollen, bis 01.12. anzumelden. Darunter fallen auch Maßnahmen die durch die Förderinitiative „innen statt außen“ gefördert werden sollen. Für das Programmjahr 2023 muss die Anmeldung bis zum 01.12.2022 erfolgen.

Der Fördersatz beträgt im Regelfall 60%, im Rahmen der Förderinitiative „innen statt außen“ mind. 80%.

Folgende Maßnahmen werden für das Programmjahr 2023 vorgeschlagen:

-	Bäengelände: („ <i>innen statt außen</i> “) Revitalisierung und Sanierung; BA I Abriss und Freistellung	1.077.000 €
-	Umgestaltung Bahnhofstraße BA IV/V	648.000 €
-	Umgestaltung des Anwesens Bahnhofstr. 2 („ <i>innen statt außen</i> “), Bürgerinformationszentrum	1.000.000 €
-	Kommunales Fassadenprogramm	20.000 €
	Gesamtsumme Jahresmeldung 2023:	2.745.000 €

Erster Bürgermeister Schönwald teilte mit, dass für Abriss und Freistellung des Bäengelände bereits 500.000 € und für das Anwesen Bahnhofstr. 2 150.000 € bewilligt wurden. Die Umgestaltung der Bahnhofstraße musste nochmal mit aufgenommen werden. Zum Kommunalen Fassadenprogramm gibt es nun auch die gedruckte „Förderfibel“. Diese muss noch durch die Bauverwaltung geprüft werden und wird dann den Räten vorgestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Anmeldung der aufgelisteten Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhang“ (Sanierungsgebiete Altstadt und Bahnhofstraße –Gründerzeitviertel) sowie der Förderinitiative „innen statt außen“ bezuschusst werden sollen, mit einer Gesamtsumme von 2,745 Mio. € für das Programmjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 6	Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Zum 31.12.2022 tritt die Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein vom 02.12.2021 außer Kraft und muss neu erlassen werden.

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss -LadSchIG- in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung -LschIV- erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt. Die Verordnung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0

TOP 7	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Erster Bürgermeister Schönwald gab bekannt, dass die Behandlung der Tagesordnungspunkte zum Thema „Naturfriedhof Banz“ noch nicht möglich ist, da die zuständige Planerin, Frau Miriam Glanz vom Planungsbüro Glanz, aufgrund einer Terminüberschneidung erst gegen 21.00 Uhr erwartet wird. Er schlug vor, den nicht öffentlichen Teil vorzuziehen und die beiden betreffenden öffentlichen Tagesordnungspunkte im Anschluss an die nicht öffentliche Sitzung zu behandeln. Nach kurzer Diskussion über das weitere Vorgehen stimmte der Stadtrat dem Vorschlag des Ersten Bürgermeisters zu. Es soll jedoch in Zukunft bei der Planung der Sitzung darauf geachtet werden, dass - sofern vorhersehbar - keine längere Sitzungsunterbrechung notwendig ist. Dies sagte Erster Bürgermeister Schönwald zu. Nachdem keine sonstigen öffentlichen Punkte angesprochen wurden, schloss Erster Bürgermeister Schönwald die öffentliche Sitzung mit dem Hinweis, dass diese gegen 21.00 Uhr fortgesetzt wird.

Im Anschluss folgte die nicht öffentliche Sitzung. Die öffentliche Sitzung wurde um 20:55 Uhr fortgesetzt.

TOP 8	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Staffelstein "Naturfriedhof Banz"; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange eingegangenen Stellungnahmen
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 28.06.2022 den Beschluss gefasst, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan in einer 2. Änderung im Bereich des „Naturfriedhofs Banz“ zu ändern. Damit sollen auch die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ geschaffen werden.

In der Stadtratssitzung am 28.06.2022 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.06.2022 gebilligt und der Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung im Stadtbauamt, Oberauer Str. 13, 96231 Bad Staffelstein, Erdgeschoss, Zimmer 1.07 am 14.11.2022 durch öffentliche Auslegung von 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.09.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und gebeten, bis 18.10.2022 schriftlich zu der Planung Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus den vg. Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden wie in der Anlage aufgezeigt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen vorgebracht.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende 10 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 21.09.2022 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Hinweise /Anregungen	Hinweise /Anregungen
1	Landratsamt Lichtenfels (Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht)			X
2	Wasserwirtschaftsamt Kronach	X		
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach			X
4	Bayernwerk Netz GmbH, Kronach		X	
5	Staatliches Bauamt Bamberg – Abteilung Straßenbau		X	
6	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg			X
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg			X
8	Bund Naturschutz – Kreisgruppe Lichtenfels	X		
9	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmalpflege	X		
10	Gemeinde Untersiemau		X	

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (18.10.2022):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Lichtenfels

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende 3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

Behörde	Datum	Bedenken	Anmerkungen
Bayernwerk Netz GmbH, Kronach	07.10.2022	Keine Einwände. Der Planbereich liegt im Versorgungsgebiet der SÜC Energie GmbH	
Staatliches Bauamt Bamberg (Straßenverwaltung LIF)	18.10.2022	Keine Einwände, da die Belange von Bundes- und Staatsstraßen nicht berührt werden.	
Gemeinde Untersiemau	26.09.2022	Keine Einwände.	

Bedenken, Anregungen und Hinweise:

Folgende 4 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Landratsamt Lichtenfels (Allgemeines, Baurecht)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg

1. Landratsamt Lichtenfels, Stellungnahme vom 18.10.2022

1. Baurecht

- 1.1 Die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich wird als 2. Änderung betitelt. Dies wäre zu prüfen. Im Landratsamt Lichtenfels ist insoweit keine 1. Änderung in diesem Bereich bekannt. Ansonsten gibt es zur Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren baurechtlichen Anmerkungen.
- 1.2 Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Auf dem Bebauungsplan ist insoweit der Vorhabenträger zu benennen. Ansonsten gibt es zum Bebauungsplan keine weiteren baurechtlichen Anmerkungen.

Beschluss:

Der Hinweis bzgl. der 1. oder 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht der Bauverwaltung der Stadt Bad Staffelstein ist es die 2. Änderung die 1. Änderung erfolgte im Kurbereich Bad Staffelstein. Auf dem Bebauungsplan wird der Vorhabenträger benannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

2. Naturschutz

Die Ausführungen zum Naturschutz betreffen ausschließlich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei - jpg-, tif- oder png-Format- mit Worddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an mario.imhof@landkreislichtenfels.de und nur noch 1 x in Papierform auf dem Postweg zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse poststelle@regofr.bayern.de mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

Wir bitten abschließend, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Anregungen mitzuteilen.“

Beschluss:

Die Hinweise zu den Übergabeformaten der Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und bei den nächsten Verfahrensschritten berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Coburg-Kulmbach, Stellungnahme vom 24.10.2022

„Unsere Ausführung zu den waldrechtlichen Belangen vom 08.06.2022 wurden in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Wir wollen jedoch darauf hinweisen, dass unter „Satzungen (. . .) und sonstigen behördlichen Gestattungen“ i.S.d. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nur verbindliche Bauleitpläne (also Bebauungspläne) nicht jedoch keine vorbereitenden Bauleitpläne (Flächennutzungspläne) zu verstehen sind. D.h., sofern die Stadt Bad Staffelstein keine Änderung eines Bebauungsplans für den Naturfriedhof Banz beschließt, ist eine Genehmigung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG (Rodungsgenehmigung) von Nöten.“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Stadt Bad Staffelstein im Parallelverfahren die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans betreibt und voraussichtlich auch beschließt, ist keine Rodungsgenehmigung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

6. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 14.10.2022

„nach Regionalplankarte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Oberfranken-West liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 30 „Banzer Wald mit Kloster Banz“. Hier kommt, nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.“

Beschluss:

Der Hinweis auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird zur Kenntnis genommen und in Kap. 2.2 der Begründung ergänzt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde bereits im Zuge der Planaufstellung intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dies wird auch in der zustimmenden Stellungnahme vom 10.10.2022 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Siehe Punkt 1) deutlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, Stellungnahme vom 10.10.2022

„mit E-Mails vom 21. September 2022 haben Sie die oben genannten Bauleitpläne jeweils einschließlich Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg folgenden Einwand gegen die dargestellten Planungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bisher nicht alle Flurstücksgrenzen rechtskräftig festgestellt. Dies betrifft insbesondere die die Umfangsgrenzen des Planungsgebietes bildenden Grenzen des Flurstücks 2463 mit den Flurstücken 125, 126, 2442, 2451/3, 2462 und 2463/2 sowie des Flurstücks 2451/3 mit dem Flurstück 123 der Gemarkung Alten-

banz. Die genannten Grenzen liegen im Liegenschaftskataster nur digitalisiert auf Basis der Uraufnahme aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und daher mit einer den heutigen Anforderungen keinesfalls genügenden Genauigkeit vor und sind in dieser Form nicht als endgültige Planungsgrundlage bzw. als Bezug für Baumaßnahmen geeignet. Zur Schaffung von Rechtssicherheit in Form rechtlich anerkannter Grenzen sowie eines einwandfreien Katasternachweises raten wir daher dringend dazu beim ADBV Coburg einen Antrag auf Grenzermittlung der genannten Flurstücksgrenzen zu stellen. Sie vermeiden dadurch Risiken, die sich erst bei einer späteren Vermessung herausstellen könnten, wie bspw. abweichende Flächengrößen, zu geringe Grenzabstände oder Überbauten.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Bei Maßnahmen mit Grenzbezug ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte anzuraten.
2. Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen zudem keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
3. Gemäß den Planungshilfen für die Bauleitplanung sind in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen Hinweise auf die verwendete Kartengrundlage sowie auf deren Stand aufzunehmen (siehe Planungshilfen IV, 5.3 Nrn. 3 und 8 sowie § 1 Planzeichenverordnung). Die Vorschriften sprechen von Jahr und Monat der Kartengrundlage. Da aber die vorzugsweise zu verwendende Digitale Flurkarte (DFK) auf den Tag genau geführt wird, können innerhalb eines Monats erhebliche Veränderungen am Kartenbild entstehen. Wir empfehlen deshalb die auf den Tag genaue Angabe zum Stand der Kartengrundlage.
4. Gemäß § 4a (4) 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eigenen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an bauleitplanung@geodaten.bayern.de eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a (4) BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.
5. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben. Für Rückfragen und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Beschluss:

Der Einwand zur Grenzermittlung zur Schaffung von Rechtssicherheit sowie die Hinweise Punkt 1., 2., 4. und 5. zur Grenzdarstellung, zu den Grenzzeichen und insbesondere zur Aktualität der Grenzdarstellung werden zur Kenntnis genommen. Auf der Plangrundlage des Flächennutzungsplans wird ein Vermerk zum Stand der Kartengrundlage (Datum der Darstellung FNP als Auszug am 26.06.2022) durch die Stadt Bad Staffelstein ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Die Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB werden wie vorstehend aufgezeigt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

2. Die 2. Änderung Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.11.2022 einschließlich Begründung, Umweltbericht und Plandarstellung wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Flächennutzungsplanentwurf wird nun in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Gemeinden für einen Monat im Rathaus in Bad Staffelstein während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0

TOP 9	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Naturfriedhof Banz"; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange eingegangenen Stellungnahmen
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ beschlossen. Weiter wurde der vom Planungsbüro Glanz aus Leutershausen erstellte Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.06.2022 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung im Stadtbauamt, Oberauer Str. 13, 96231 Bad Staffelstein, Erdgeschoss, Zimmer 1.07 am 14.09.2022 durch öffentliche Auslegung vom 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.09.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und gebeten, bis 18.10.2022 schriftlich zu der Planung Stellung zu nehmen.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den vg. Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden wie in der Anlage aufgezeigt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen vorgebracht.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende 10 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 21.09.2022 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Hinweise /Anregungen	Hinweise / Anregungen
1	Landratsamt Lichtenfels (Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht)			X
2	Wasserwirtschaftsamt Kronach			X
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach			X
4	Bayernwerk Netz GmbH, Kronach		X	
5	Staatliches Bauamt Bamberg – Abteilung Straßenbau		X	
6	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg			X (aus FNP)
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg			X
8	Bund Naturschutz – Kreisgruppe Lichtenfels		X	
9	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmalpflege	X		
10	Gemeinde Untersiemau		X	

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (18.10.2022):

Folgende Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmalpflege

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende 4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

Behörde	Datum	Bedenken	Anmerkungen
Bayernwerk Netz GmbH, Kronach	07.10.2022	Keine Einwände. Der Planbereich liegt im Versorgungsgebiet der SÜC Energie GmbH	
Staatliches Bauamt Bamberg (Straßenverwaltung LIF)	18.10.2022	Keine Einwände, da die Belange von Bundes- und Staatsstraßen nicht berührt werden.	
Bund Naturschutz – Kreisgruppe Lichtenfels	04.10.2022	Keine Einwände.	
Gemeinde Untersiemau	26.09.2022	Keine Einwände.	

Bedenken, Anregungen und Hinweise:

Folgende 5 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Landratsamt Lichtenfels (Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht)
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg

1. Landratsamt Lichtenfels, Stellungnahme vom 18.10.2022

„1. Baurecht

- 1.3 Die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich wird als 2. Änderung betitelt. Dies wäre zu prüfen. Im Landratsamt Lichtenfels ist insoweit keine 1. Änderung in diesem Bereich bekannt. Ansonsten gibt es zur Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren baurechtlichen Anmerkungen.
- 1.4 Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Auf dem Bebauungsplan ist insoweit der Vorhabenträger zu benennen. Ansonsten gibt es zum Bebauungsplan keine weiteren baurechtlichen Anmerkungen.“

Beschluss:

Der Hinweis bzgl. der 1. oder 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht der Bauverwaltung der Stadt Bad Staffelstein ist es die 2. Änderung die 1. Änderung erfolgte im Kurbereich Bad Staffelstein. Auf dem Bebauungsplan wird der Vorhabenträger benannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

„2. Naturschutz

Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ sind vollständig. Die Begründung enthält eine Zusammenfassung im Umweltbericht (C), ein Kapitel zur Abarbeitung des Artenschutzes (B4) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung (B3).

Die Unterlagen beschreiben das Vorhaben ausführlich, sie sind aussagekräftig und fachkundig. Zu einzelnen Punkten sind Ergänzungen erforderlich, dazu wird im Folgenden Stellung genommen. Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt und in der Begründung bzw. in den Festsetzungen aufgenommen werden:

Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die geplanten Parkplätze und Gebäude erfolgte nach der Bayerischen Kompensationsverordnung. Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgte schlüssig und korrekt. Der Ausgleich kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf der geplanten Wiese erbracht werden, die zu diesem Zweck naturnah angelegt und gepflegt wird. Das Grünland sollte vorrangig mit Mähgutübertragung oder mit Wiesendrusch eines zertifizierten Herstellers erfolgen (zertifizierter Erzeuger im Landkreis Lichtenfels ist Matthias Murrmann aus Bernreuth). Ist dies nicht sinnvoll möglich, ist zur Anlage des Grünlands artenreiches, autochthones Saatgut mit einem Krautanteil von 30 % zu verwenden. Der geplante Landschaftsrasen enthält dagegen überwiegend Gräser und kann das Ziel des artenreichen Grünlands daher nicht erreichen.

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen und Tieren in der freien Landschaft verboten. In den Festsetzungen sollte daher festgelegt werden: Auf dem gesamten Gelände dürfen keine gestalterischen Bepflanzungen mit gebietsfremden Pflanzen stattfinden (Randbegrünungen, Beete, Blumenrabatte, Lebensbäume o.ä.). Ausnahmen gelten nur für die forstliche Nutzung im Wald.

Die Verwendung von unbehauenen Sandstein und örtlichen Findlingen als Grabmarkierung fügt sich gelungen in den Wald ein und ist sehr zu begrüßen. Bei der Errichtung von sämtlichen Anlagen (Hinweisschilder, Bänke, Glockenturm etc.) sollte eine naturnahe Gestaltung (Holz, lokaler Naturstein) ebenfalls im Vordergrund stehen sowie eine neutrale, der Umgebung entsprechende Farbwahl gewählt werden. Dies sollte in den Festsetzungen festgehalten werden.

Im Geltungsbereich befinden sich der Katzenbach, ein namenloses nur temporär wasserführendes Bächlein sowie zwei künstliche Stillgewässer. Von den Gewässern sollte mit den Urnengräbern ein Puffer von 5 - 10 m Abstand zu den Ufern eingehalten werden.

Es sind Aussagen zu treffen, ob eine nächtliche Beleuchtung erfolgen soll oder ob dies ausgeschlossen wird. Ggf. sind dann Maßnahmen zur Beleuchtung aufzunehmen (insb. zielgerichtete Beleuchtung, Lichtfarbe, Zeiten).“

StRin Nossek wollte wissen, ob auch Beleuchtung an den Grabstellen durch z. B. Kerzen oder Solarleuchten ermöglicht wird. Dies sei ebenfalls laut Frau Glanz nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Hinweis auf die Herstellung des Grünlandes vorzugsweise durch Mähgutübertragung, sonst durch Verwendung eines autochthonen Saatguts wird in die Festsetzung 6 und die Begründung aufgenommen.

Eine Festsetzung, dass auf dem gesamten Gelände keine gestalterischen Bepflanzungen mit gebietsfremden Pflanzen vorgenommen werden dürfen (Ausnahme forstliche Nutzung im Wald) wird in dem Bebauungsplan bei der Festsetzung 1.5 ergänzt. Weiterhin wird bei den Festsetzungen als Punkt 2.4 ergänzt: Bei der Errichtung von Anlagen (z.B. Hinweisschilder, Bänke, Glockenturm etc.) steht eine naturnahe Gestaltung mit natürlichen Materialien (Holz, lokaler Naturstein) im Vordergrund. Eine neutrale, der Umgebung angepasste Farbwahl ist anzustreben. Mit den Urnengrabstellen wird ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten. (Ergänzung bei Festsetzung 1.3) Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bayerische Artenschutzkartierung „ASK“ weist keine Einträge im Geltungsbereich des Friedhofswaldes auf. Dies darf jedoch nicht so interpretiert werden, dass keine Arten vorhanden sind. Im Wald fanden stattdessen nie flächige, systematische Erfassungen wie im Offenland statt.

Zur Prüfung des Artenschutzes wurden Worst-Case Annahmen der zu prüfenden Arten akzeptiert. Eine Geländeerfassung durch einen Biologen erfolgte nicht gesondert. Dies hat zum einen den Grund, dass umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung getroffen wurden. Zum anderen waren bei Vorbesprechungen sachkundige Förster und Ortskenner intensiv eingebunden, sodass eine fundierte und plausible Einschätzung der Situation möglich war.

Künftige Erweiterungen des 14 ha großen Geltungsbereichs werden jedoch nach Bedarf erfolgen, unter Umständen erst in mehreren Jahren oder Jahrzehnten. Um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, ist als Vermeidungsmaßnahme aufzunehmen, dass vor der Ausführung des nächsten Bauabschnittes jeweils eine Begehung zum Artenschutz stattfindet, dessen Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.

Fledermäuse

Es ist mit Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu rechnen. Um für ein breites Spektrum an

Arten nutzbar zu sein, sind unterschiedliche Kastentypen (Sommer und Winterquartiere, Großraumquartiere) zu verwenden. Die Kästen sind als Cluster im Bereich des Friedhofswaldes aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes.

Baumhöhlen, die zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden, sind vor Rodung mit einer entsprechenden Kamera von einer fachkundigen Person auf den Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren (Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich artenschutzrechtliches Tötungsverbot).

Hirschkäfer

Die Standorte der Hirschkäfermeiler sollten dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt werden.

Amphibien

Die Gelbbauchunke lebt in temporären Pfützen, vor allem in Fahrspuren. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, gleichzeitig werden Mulden in Wegen und Rucke-Gassen bis 80 cm verfüllt und Wege so befestigt, dass keine Pfützen mehr entstehen können. Potenziell geht daher Lebensraum verloren und ein Verbotstatbestand könnte erfüllt sein.

Es gilt als bestätigt, dass die beiden Stillgewässer mit Amphibien besetzt sind, das Vorkommen von Erdkröte und Grünfröschen kann angenommen werden.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Hecken, die ebenfalls dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterliegen (Art. 16 BayNatSchG, Art 23 BayNatSchG). Sie sind als zu Erhalten in die Festsetzungen aufzunehmen. Rodungen im Bereich der Hecken sind demnach unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind dagegen erlaubt und gewünscht.

Waldbewirtschaftung

Zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht sind Biotopbäume vorrangig zu erhalten. Die Kappung des Baumes zum Erhalt wertgebender Strukturen sollte wo immer möglich Vorrang vor der Fällung haben, wenngleich damit ein gewisser Mehraufwand verbunden ist. Das Material sollte anschließend als Totholz ortsnah z.B. abseits des Grabfeldes abgelegt werden.“

Beschluss:

Der Hinweis bzgl. der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei möglichen späteren Erweiterungen wird zur Kenntnis genommen. Als Vermeidungsmaßnahme wird bei den Festsetzungen unter 8.5 ergänzt: Jeweils vor Ausführung des nächsten Bauabschnitts (ab dem Bauabschnitt 3) findet eine Begehung zum Artenschutz statt, deren Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen ist.

Die Festsetzung unter 8.3 wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt: Für den Verlust von Biotopbäumen bzw. Rinden- und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschnitten werden, sind insgesamt 40 Quartiere mit unterschiedlichen Kastentypen (5 Rundkästen, 5 Großraumquartiere, 25 Flachkästen sowie 5 Kästen für den Trauerschnäpper als Cluster) in den umgebenden Waldbeständen aufzuhängen, spätestens mit Aufnahme des Friedhofsbetriebes. Bei der Festsetzung 8.4 wird ergänzt, dass die Standorte der Hirschkäfermeiler dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt werden. Die bestehenden Wege im betroffenen Waldgebiet weisen derzeit keine Fahrspuren auf, die als Lebensraum der Gelbbauchunke anzusprechen sind. Der Hinweis zu Erdkröten und Grünfröschen wird in der Begründung ergänzt. Bäume mit Baumhöhlen werden nur im Ausnahmefall/Notfall zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht beseitigt. In diesem Fall ist in der Regel Gefahr im Verzug, so dass keine Zeit bleibt, diese vor der Fällung mittels eines Hubsteigers (Klettern ist in diesen Fällen nicht mehr möglich) einer Kamera auf den Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren. Eine entsprechende Festsetzung wird deshalb nicht vorgesehen.

In der Plandarstellung werden die beiden Hecken als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach §9 (1) Nr. 25 b) BauGB festgesetzt. Unter 8.6 wird als Festsetzungen ergänzt: Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege erlaubt und erwünscht.

Der Hinweis bzgl. der Waldbewirtschaftung wird zur Kenntnis genommen. In Festsetzung 8.4 ist bereits geregelt: Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrssicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als liegendes Totholz belassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

„Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei - jpg-, tif- oder png-Format- mit Worddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de und nur noch 1 x in Papierform auf dem Postweg zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

Wir bitten abschließend, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Anregungen mitzuteilen.“

Beschluss:

Die Hinweise zu den Übergabeformaten der Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und bei den nächsten Verfahrensschritten berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Küps, Stellungnahme vom 19.10.2022

„zum geplanten Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 26.04.2022, Az. 1-4622-LIF-5542/2022, eine Stellungnahme abgegeben. In den neuerlich vorgelegten Unterlagen sind keine Änderungen enthalten, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zusätzlich zu würdigen wären. Die Aussagen des genannten Schreibens gelten daher weiterhin. Es liegen jedoch inzwischen Vorgaben für Urnenbestattungen vor, die zu berücksichtigen sind.

Besonders wollen wir noch einmal auf folgende Anmerkung hinweisen:

Ein 5 m breiter Uferstreifen entlang des Katzenbaches sollte von Grabstellen freigehalten werden, damit bei Eigenentwicklung des Baches oder Unterhaltungsarbeiten keine Grabstellen aufgedeckt werden.

Bauplanungsrechtlich sind Naturfriedhöfe nur auf der Grundlage einer entsprechenden Bauleitplanung zulässig, da es sich um nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, die in der Regel öffentliche Belange (z.B. Belange des Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutzes) beeinträchtigen dürften. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere bei nicht geeigneten Standorten ist mit einer Beeinträchtigung der oben genannten Belange zu rechnen.

Im Friedhofsleitfaden (2022-04-04_Friedhofsleitfaden-Endversion (bayern.de)) vom 04.04.2022 sind Vorgaben für die Standorteignung für Urnenbestattungen festgelegt (siehe Pkt 1.1). Unter anderem sind bodenkundliche Eigenschaften ausschlaggebend. Am vorliegenden Standort sind im Untergrund tonige Verhältnisse zu erwarten. Es können somit Stauwasserböden auftreten, die nicht geeignet wären. Ebenso wäre im Vorfeld die Hintergrundbelastung mit Schwermetallen zu klären. Durch eine Bodenkartierung nach KA5 bzw. nach KA6 und entsprechende Untersuchungen ist in einem bodenkundlichen Gutachten die Eignung des vorliegenden Standortes nachzuweisen.“

Anlagen

Auszug Hygieneleitfaden

Auszug UBA

Auszug Vollzug Bestattungsgesetz

Beschluss:

Im Bebauungsplan wird bei 1.3 in den Festsetzungen ergänzt, dass mit den Urnengräbern ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten wird.

Aufgrund der jährlichen kompletten Austrocknung des Katzenbachs muss der Grundwasserspiegel im Gebiet deutlich unter dem Niveau des Bachs liegen, der am tiefsten Punkt des Friedhofsgeländes verläuft. Durch den eingehaltenen Abstand von 5 – 10 m zum Bach und der Topografie werden die Bestattungsbereiche sehr wahrscheinlich deutlich über einem Meter über dem Grundwasser liegen.

Die Hinweise mit den Vorgaben für die Standorteignung für Urnenbestattungen aus den „Handlungsempfehlungen für die Urnenbestattung in Naturfriedhöfen“ werden zur Kenntnis genommen.

Nach den Erfahrungen in anderen Naturfriedhöfen wurden dort keine nennenswerten Belastungen der Böden mit Schwermetallen festgestellt.

Der Vorhabenträger wird im geplanten Friedhofsgelände eine Bodenprobe mit dem Bohrstock entnehmen und auf die natürliche Schwermetallbelastung (Hintergrundbelastung) hin untersuchen lassen, um einen Vergleichswert zu haben.

Weiterhin wird an mehreren Stellen der pH-Wert in ca. 80 cm Tiefe gemessen, da pH-Werte zwischen 4 – 6,5 unproblematisch sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Coburg-Kulmbach, Stellungnahme vom 18.10.2022

„Seitens des Bereiches Landwirtschaft sind wir kaum betroffen, sodass grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. Aus unserer Sicht wurde jedoch die Parkproblematik nur oberflächlich behandelt. Wir befürchten, bei größeren Trauerfeiern oder Beisetzungen, Konflikte mit land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr. Unsere Forderung geht nicht hinsichtlich weiterer befestigter Parkflächen, sondern vielmehr zu einem vorbereitenden Parkkonzept, welches auch bei schlechtem Wetter (wenn Wiesen oder andere Grünflächen nicht zur

Verfügung stehen) greift. Weitere Einwände bzw. Hinweise bestehen aktuell nicht.“

Um zu verhindern, dass die Straßen vollgeparkt werden, sollte über ein Parkverbot nachgedacht werden, schlug StRin Nossek vor. Frau Glanz erklärte, dass die Verkehrsteilnehmer sich selbstverständlich auch an die Straßenverkehrsordnung, die auch Regelungen zum Parken beinhaltet, halten müssten. Ein Ausweichparkplatz wäre vorhanden. Die Besucher müssten auf die Regelungen hingewiesen werden, sagte StR Hagel. Bei einer großen Beisetzung wäre auch beispielsweise der Parkplatz am Friedhof in Bad Staffelstein nicht ausreichend, gab StR Mackert zu Bedenken. Dies wären seiner Meinung nach Ausnahmesituationen.

Beschluss:

Der Hinweis bzgl. der Parkproblematik wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan als Teil der gemeindlichen Bauleitplanung können keine Festsetzungen hinsichtlich eines Parkplatzkonzeptes und insbesondere weiterer Parkplätze im Bedarfsfall getroffen werden. Grundsätzlich wurde die Problematik in der Begründung des Bebauungsplans berücksichtigt. Ein solches Parkkonzept ist für den Einzelfall (Große Trauerfeier und (sehr) schlechte Witterung) ist anhand der Erfahrungen zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

6. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 14.10.2022

„nach Regionalplankarte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Oberfranken-West liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 30 „Banzer Wald mit Kloster Banz“. Hier kommt, nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde bereits im Zuge der Planaufstellung intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dies wird auch in der zustimmenden Stellungnahme vom 10.10.2022 (Siehe Punkt 1) deutlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, Stellungnahme vom 10.10.2022

„mit E-Mails vom 21. September 2022 haben Sie die oben genannten Bauleitpläne jeweils einschließlich Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg folgenden Einwand gegen die dargestellten Planungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bisher nicht alle Flurstücksgrenzen rechtskräftig festgestellt. Dies betrifft insbesondere die die Umfangsgrenzen des Planungsgebietes bildenden Grenzen des Flurstücks 2463 mit den Flurstücken 125, 126, 2442, 2451/3, 2462 und 2463/2 sowie des Flurstücks 2451/3 mit dem Flurstück 123 der Gemarkung Altenbanz. Die genannten Grenzen liegen im Liegenschaftskataster nur digitalisiert auf Basis der Uraufnahme aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und daher mit einer den heutigen Anforderun-

gen keinesfalls genügenden Genauigkeit vor und sind in dieser Form nicht als endgültige Planungsgrundlage bzw. als Bezug für Baumaßnahmen geeignet. Zur Schaffung von Rechtssicherheit in Form rechtlich anerkannter Grenzen sowie eines einwandfreien Katasternachweises raten wir daher dringend dazu beim ADBV Coburg einen Antrag auf Grenzermittlung der genannten Flurstücksgrenzen zu stellen. Sie vermeiden dadurch Risiken, die sich erst bei einer späteren Vermessung herausstellen könnten, wie bspw. abweichende Flächengrößen, zu geringe Grenzabstände oder Überbauten.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Bei Maßnahmen mit Grenzbezug ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte anzuraten.
2. Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen zudem keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
3. Gemäß den Planungshilfen für die Bauleitplanung sind in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen Hinweise auf die verwendete Kartengrundlage sowie auf deren Stand aufzunehmen (siehe Planungshilfen IV, 5.3 Nrn. 3 und 8 sowie § 1 Planzeichenverordnung). Die Vorschriften sprechen von Jahr und Monat der Kartengrundlage. Da aber die vorzugsweise zu verwendende Digitale Flurkarte (DFK) auf den Tag genau geführt wird, können innerhalb eines Monats erhebliche Veränderungen am Kartenbild entstehen. Wir empfehlen deshalb die auf den Tag genaue Angabe zum Stand der Kartengrundlage.
4. Gemäß § 4a (4) 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eigenen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an bauleitplanung@geodaten.bayern.de eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a (4) BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.
5. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben.

Für Rückfragen und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben“

Beschluss:

Der Einwand zur Grenzermittlung zur Schaffung von Rechtssicherheit sowie die Hinweise Punkt 1., 2., 4. und 5. zur Grenzdarstellung, zu den Grenzzeichen und insbesondere zur Aktualität der Grenzdarstellung werden zur Kenntnis genommen. Auf der Plangrundlage wird ein Vermerk zum Stand der Kartengrundlage (Datum der Kartenübergabe durch die Stadt Bad Staffelstein am 04.02.2022) ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss

„1. Die Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1BauGB werden wie vorstehend aufgezeigt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 14.11.2022 einschließlich Begründung, Umweltbericht und Plandarstellung wird beschlossen.“

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ wird nun in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Gemeinden für einen Monat im Stadtbauamt, Oberauer Str. 13 in Bad Staffelstein während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Für die Richtigkeit:

gez.
Mario Schönwald
Erster Bürgermeister

gez.
L e p p e r t
Geschäftsleiter